

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Herrn Franz SIMON  
2851 Krumbach, Amt 12
2. Frau Anna SIMON  
2851 Krumbach, Amt 12
3. Herrn Franz SIMON  
2851 Krumbach, Amt 10
4. Frau Friederike SIMON  
2851 Krumbach, Amt 10
5. Herrn Markus Holzer  
2851 Krumbach, Amt 47
6. Frau Maria Holzer  
2851 Krumbach, Amt 47

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 26. AUG. 1988

Für die Bezirkshauptmannschaft:

*Huber*

Beilagen

--

9-N-8771/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter 02622/22511

Mag. Straub Dw 214

Datum

6. Juli 1988

Betrifft

Felsblockformationen und Steinkreis, KG Krumbach, Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Felsblockformationen und den Steinkreis auf den Grundstücken Nr. 2936, 2937, 2723 und 2724, alle KG Krumbach, zum Naturdenkmal.

Auf dem gesamten Areal ist das Entfernen oder die lagemäßige Veränderung von Steinen untersagt, ein weiterer Forstwegeausbau bzw. eine Veränderung des bestehenden Waldweges ist nicht gestattet und ist schließlich das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, sollten aus wissenschaftlichen Gründen archäologische Grabungen angestrebt werden.

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke wird nicht untersagt.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die auf den im Spruch genannten Grundstücken liegenden Felsblockbildungen stellen nach Ansicht der Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung wahrscheinlich eine alte Kultanlage dar und diene astronomischen Berechnungen zur Bestimmung der Jahreszeiten bzw. Festtage. Der Steinkreis besteht aus zehn Steinen, wobei zwei aus Quarz gebildet werden, die übrigen jedoch aus Granitgneis mit bemerkenswerten Feldspateinlagen. Ungefähr in der Mitte des gesamten Areals befindet sich unter der Bezeichnung "Leimgrube" eine voraussichtlich als Kultstätte verwendete Steinmauer mit eingebauter Nische.

Die Felsblockbildungen sind durch natürliche Verwitterung, aber sicher auch durch menschliche Einflußnahme entstanden. Es liegt jedoch eine einmalige Situation vor, die eine für dieses Gebiet interessante erdgeschichtliche Aufschlußzone macht, deren Bedeutung noch durch das zusätzliche Vorhandensein frühgeschichtlicher Kultanlagen wesentlich erhöht wird.

Da es sich in der gesamten Region um eine einzigartige Ausbildung solcher Felsblöcke handelt, steht der Erhaltung derselben auch im wissenschaftlichen Interesse.

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten sowie den übrigen der Naturschutzbehörde wissenschaftlich vorgelegten Unterlagen zufolge war daher dieses als Steinkreis zu bezeichnende Gebilde als Naturdenkmal zu erklären und zur Sicherung der Erhaltung die im Spruch genannten Sicherungsmaßnahmen aufzutragen.

Sämtliche Parteien wurden vor Entscheidung gehört, Einwände wurden keine erhoben.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

## Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumbach, z. H. Herrn Bürgermeister,  
2851 Krumbach,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,  
1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu Kennzeichen NÖ-UA-1619/22,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Krumbach,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Kirchsschlag/BW., Abteilung Grundbuch,  
2860 Kirchsschlag/BW..
7. Herrn Franz Gersthofer, 2630 Ternitz, Austraße 12.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t r a u b

Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Huber*